Wege aus der (Schul-) Gewalt

Die Garantenstellung im Rahmen des Unterlassungsdelikts, § 13 StGB

Erlass „Zusammenarbeit der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“

- 4.4.3
- Jugendstrafverfahren
- Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines **sozialen Trainingskurses**, zum Beispiel in Form eines **Anti-Gewalt-Trainings**, leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.
- Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob unter den Voraussetzungen des § 45 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Durchführung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes zu richten. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren gestellt.
- Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet werden kann. Über die betreffenden Einrichtungen der Jugendhilfe wird die Justiz regelmäßig informiert.
- Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des **Beschleunigungsgebots** und der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes durch. Sie ordnen - falls eine Einstellung nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes nicht in Betracht kommt - **Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen** an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln, zum Beispiel durch Arbeitsauflage oder Jugendarrest, geahndet. Die Jugendstrafe ist Ultima Ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen. Sie darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung mit Blick auf die Person der oder des Jugendlichen und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen. Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe kann zur Verdeutlichung des Unrechts und der Folgen erneuter Straftaten oder zur Verbesserung der Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung der Bewährungszeit und deren Bewältigung angeordnet werden.

Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“

- 4.2.2
- Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext
- Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.
- Für den Fall des Verdachts eines Vergehens prüft die Schulleitung, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Eine Benachrichtigung ist in der Regel erforderlich bei:
- **a) gefährlichen Körperverletzungen,**
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- c) Einbruchsdiebstählen,
- **d) Verstößen gegen das Waffengesetz,**
- **e) Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz,**
- f) gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- **g) erheblichen Fällen von Bedrohung oder Nötigung,**
- h) Sachbeschädigung,
- **i) Cybercrime** sowie
- j) politisch motivierten Straftaten.

Garantenstellung – Straftat durch Unterlassen

- Abgrenzung Begehungsdelikt/ Unterlassungsdelikt
- Generell: Schwerwiegende Delikte mit Todesfolge oder starken körperlichen Verletzungen
- Hier: Strafrechtlich betrachtet eher „milde“ Delikte
- Abgrenzung echte und unechte Unterlassungsdelikte

Echte Unterlassungsdelikte

- **Strafgesetzbuch (StGB)**
  § 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen
- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not **nicht** Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Echte Unterlassungsdelikte

- **Strafgesetzbuch StGB**

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung…

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) …

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) …

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es **unterläßt**, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Echte Unterlassungsdelikte

- Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität, jedermann wird verpflichtet
- z.B. Verletzung eines Verkehrsteilnehmers, Vergewaltigung einer Frau, schwerwiegende Störung der Nahrungsmittelversorgung (z.B. während der Corona-Pandemie)

Unechte Unterlassungsdelikte, § 13 StGB

- Besondere Beziehung zum Opfer
- Dadurch können Sie letztlich zum Täter werden
- Besondere Beziehung = Garantenstellung
- **Strafgesetzbuch (StGB)**
  § 13 Begehen durch Unterlassen
- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Garantenstellung

- Wann bin ich denn nun Garant?
- Abgrenzung „Beschützer- und Überwachergaranten“

Beschützergaranten

- **Beschützergarant** ist, wer eine Obhutpflicht für ein bestimmtes Rechtsgut innehat, dem er Beistand und Sicherheit zu gewähren hat = menschliches Schutzschild

- <u>Verpflichtung aus Gesetz:</u>

Verwandte gerader Linie, § 1589 BGB, also insbesondere Eltern ggü. Kindern, Großeltern ggü. ihren Enkelkindern

Ehegatten § 1353 BGB (nicht mehr bei Trennung)

- <u>Verpflichtung aufgrund enger Lebensgemeinschaft/Vertrauensverhältnis:</u>

Zusammenlebende Geschwister; nicht: WG/Beziehung

Gefahrengemeinschaften, z.B. Bergsteiger

Beschützergaranten

- Vertragliche und tatsächliche Garantenübernahme:

Babysitter

Bademeister

Kindergärtner

Angestellte Lehrer gegenüber ihren Schülern (während der Schulzeit auf Schulgelände)

- Amtsträger während der Dienstausübung: Strafvollzugsbeamte, Polizeibedienstete, Lehrer (während des Dienstes)

Überwachergaranten

- **Überwachergarant** ist, wem aufgrund der Verantwortlichkeit für bestimmte **Gefahrenquellen Sicherungspflichten** gegenüber jedermann obliegen

- Kfz- oder Tierhalter, Hauseigentümer –> Streupflicht!
- Pflicht aus Ingerenz: z.B. Stoß ins Becken eines Nichtschwimmers, unerlaubter Ausschank von Alkohol an erkennbare Betrunkene

Vorab:

- Sie werden nicht präventiv tätig, sondern repressiv
- Handlung muss möglich sein und Erfolgseintritt verhindern
- Vorsätzliches Handeln
- Pflicht zum Tätigwerden besteht nur, wenn zumutbar

Beispielsfälle aus der Praxis

- „Sonnencreme“-Fall
- Schlägerei auf Schulhof
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen: Bilder auf der Toilette werden gefertigt und verschickt
- Ein Schüler beleidigt und bedroht den anderen fortweg
- „Gib mir deine Vape sonst verschicke ich Fotos“

LG Mönchengladbach, Urteil vom 15.02.2024

- Az. 23 KLs 6/23
- Verurteilung der Lehrer zu einer GS von 180 TS wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen
- Schülerin Emily litt an Diabetes Typ 1, tägliche Insulinaufnahme notwendig
- Bei Anmeldung an Gesamtschule gab Mutter dies an, Klassenlehrerin wurde informiert, Zettel in Klassenbuch
- Einige Jahre später dann Klassenfahrt nach London

LG Mönchengladbach, Urteil vom 15.02.2024

- Verantwortliche Lehrer kannten Emily nicht
- Informationsveranstaltung, auch mündlich gesundheitliche Fragen, jeder selbst für die Mitgabe der Medikamte verantwortlich
- Weder Emily noch ihre Mutter teilten ihre Erkrankung mit
- Aber: Keine schriftliche Abfrage erfolgt
- Hatten also keine Kenntnis, erst am Tag der Rückfahrt aus London
- Erbrechen nach Restaurantbesuch, keine Nachschau
- Emily verstarb noch in England aufgrund der fehlenden Insulinaufnahme an einem Herzinfarkt

LG Mönchengladbach, Urteil vom 15.02.2024

- Lehrer hier als Beschützergaranten
- Leitsatz: Vor Schulfahrten ist im Regelfall schriftlich nach vor allem gesundheitlichen Beeinträchtigungen der minderjährigen Teilnehmenden zu fragen

Zu erwartende Strafe

Delikt	Schüler	Pädagoge
§ 223 StGB: Vorsätzliche Körperverletzung	FS bis zu 5 Jahren oder GS	FS bis zu 3 Jahren 9 Monaten oder GS
§ 224 StGB: Gefährliche Körperverletzung	FS 6 Monate bis 10 Jahre	FS 1 Monat bis 7 Jahre 6 Monate
§ 34 KCanG: Handeltreiben mit Cannabis	FS bis zu 3 Jahren oder GS	FS 2 Jahre 3 Monate oder GS
§ 201a StGB: Unbefugte Bildaufnahmen	FS bis zu 2 Jahren oder GS	FS bis zu 1 Jahr 6 Monate oder GS
§ 185 StGB: Beleidigung	FS bis zu 1 Jahr oder GS	FS bis zu 9 Monaten oder GS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!